



Satzung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
über die Ladenöffnung an Sonn- und staatlichen Feiertagen
(Ladenöffnungssatzung)

Auf Grund der §§ 7, 14 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2007 (GBl. 2007, 135), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), hat der Gemeinderat der als Erholungsort staatlich anerkannten Gemeinde Kressbronn a. B. am 15. Juli 2015 folgende Neufassung der Satzung über die Ladenöffnung an Sonn- und staatlichen Feiertagen beschlossen:

Inhalt

| | |
|--------------------------------|---|
| § 1 Warensortiment | 1 |
| § 2 Öffnungszeiten | 2 |
| § 3 Arbeitnehmerschutz..... | 2 |
| § 4 Ordnungswidrigkeiten | 2 |
| § 5 Inkrafttreten | 2 |

§ 1

Warensortiment

- (1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucherinnen und Besucher sowie der Touristen, dürfen an Sonn- und staatlichen Feiertagen in der Gemeinde Kressbronn a. B. folgende Waren zu den in § 2 bestimmten Öffnungszeiten angeboten werden:
1. Reisebedarf;
 2. Sport- und Badegegenstände;
 3. Devotionalien;
 4. Waren, die für die Gemeinde Kressbronn a. B. kennzeichnend sind.
- (2) Unter Reisebedarf im Sinne von Absatz 1 sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoylottenartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheiken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeuge geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten zu verstehen.

- (3) Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die in § 1 festgelegten Waren dürfen an allen Sonntagen in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober und an den staatlichen Feiertagen 1. Mai, Christi-Himmelfahrt und am Tag der Deutschen Einheit in der Zeit von 11 Uhr bis 19 Uhr verkauft werden.

§ 3 Arbeitnehmerschutz

In Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonn- und staatlichen Feiertagen geöffnet sein dürfen sowie beim gewerblichen Feilhalten, dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und staatlichen Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Absatz 1 Nr. 1 a) LadÖG¹ handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen vom 18. April 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 16. Juli 2015

gez.

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

¹ Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG).